

Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 10	Datum
	Aktenzeichen: 200-912-11	25.08.2020

Sitzungsvorlage Nr. 102/2020

- | | | |
|---|---------------|-------|
| <input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport | am | TOP |
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Rat | am 15.09.2020 | TOP 8 |

öffentliche Sitzung

Betreff:

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 und des Gesamtlageberichtes 2019

Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung Auswirkung s. Sachverhalt

Zuständiger Haushaltsplan:

Ergebnisplan

Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit) Finanzplan B (Investitionstätigkeit)

Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Tecklenburg beschließt gem. § 116a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 116a Abs. 1 Nr. 1 – 3 GO NRW zur Befreiung von der Pflicht zur der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 und des Gesamtlageberichtes 2019.



Bürgermeister/in



FB-Leiter/in



Zust. Bearbeiter/in

Sachdarstellung, Begründung:

Gem. § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) muss die Stadt Tecklenburg grundsätzlich die Jahresabschlüsse aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form mit dem Jahresabschluss der Stadt Tecklenburg konsolidieren (Gesamtabschluss). Die Stadt Tecklenburg hat im Rahmen der Vollkonsolidierung das Abwasserwerk Tecklenburg und die Tecklenburger Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH (TGE) zu konsolidieren. Die Tecklenburg Touristik GmbH ist aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht zu berücksichtigen.

Durch das 2. NKF Weiterführungsgesetz ist ab dem 01.01.2019 der neue § 116a GO NRW in das Gesetz eingefügt worden, der größenabhängige Befreiungen von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses regelt.

Diese sind gem. § 116a Abs. 1 GO NRW:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Sofern 2 der 3 Voraussetzungen am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses (hier: 31.12.2019) und am vorhergehenden Abschlussstichtag (hier: 31.12.2018) vorliegen und ein Beschluss über das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch den Rat der Stadt Tecklenburg gefasst wird, ist die Stadt Tecklenburg von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit. Dieser Beschluss muss für das Haushaltsjahr 2019 bis zum 30.09.2020 gefasst werden.

Anhand der folgenden von der gpa NRW zur Verfügung gestellten Berechnungshilfe lässt sich erkennen, dass die Stadt Tecklenburg alle 3 Voraussetzungen für die Abschlussstichtage 31.12.2018 und 31.12.2019 erfüllt. Die Jahresabschlüsse für den Abschlussstichtag 31.12.2019 liegen erst im Entwurf vor, es ist aber von keinen wesentlichen Veränderungen auszugehen.


Name der Kommune
Stadt TecklenburgJahr der Befreiung
2019Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 16 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	72.412.214,29 €	75.709.475,29 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	22.035.639,31 €	19.119.431,88 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 94.447.853,60 €	= 94.828.907,17 €	


Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	4.163.012,25 €	3.533.729,11 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	21.852.394,74 €	21.024.642,83 €	
= < 50,00 % ?	= 19,05 %	= 16,81 %	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	22.035.639,31 €	19.119.431,88 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	72.412.214,29 €	75.709.475,29 €	
= < 50,00 % ?	= 30,43 %	= 25,25 %	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.

Die Stadt Tecklenburg ist somit grundsätzlich nicht verpflichtet einen Gesamtabschluss für das Jahr 2019 zu erstellen.

Die Befreiungstatbestände gelten allerdings nicht rückwirkend, womit für die Jahre 2010 bis 2018 die Verpflichtung besteht, Gesamtabschlüsse zu erstellen. Die ersten Jahresabschlüsse nach dem neuen Haushaltsrecht sind erst 2014 erstellt worden und im Anschluss hätten hierfür Gesamtabschlüsse ab 2010 erstellt werden müssen. Aufgrund vorrangiger Aufgaben (Haushaltskonsolidierung) und der ständigen Diskussion auf Landesebene über die Pflicht und Notwendigkeit eines Gesamtabschlusses, wurden diese bislang nicht erstellt.

Die Erfahrung in anderen Kommunen Nordrhein-Westfalens hat gezeigt, dass die Einführung des Gesamtabschlusses nicht zu der erwarteten Transparenz des Gesamtkonzerns

Stadt bzw. Gemeinde geführt hat, sodass der Gesetzgeber jetzt die entsprechende Befreiungsnorm eingeführt hat. Sowohl für das Abwasserwerk als auch für die TGE existieren entsprechende Fachausschüsse durch die die Politik über die Lage der Betriebe ständig informiert ist.

Sofern kein Gesamtabschluss erstellt wird, ist die Stadt Tecklenburg verpflichtet gem. § 116a Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 117 GO NRW einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Dieser Beteiligungsbericht ist bereits Bestandteil des Haushaltsplanes. Der einzige Unterschied besteht darin, dass vom Rat der Stadt Tecklenburg ein gesonderter Beschluss über den Beteiligungsbericht zu fassen ist.

Es sollte für das Rechnungsjahr 2019 beschlossen werden, dass die Befreiungstatbestände gem. § 116a Abs. 2 Nr. 1 – 3 GO NRW vorliegen und somit kein Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht gem. § 116 GO NRW erstellt werden muss.